

Änderung vom .... 2014

*Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:*

**I**

Die Energieverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 1d Abs 1, 2 und 4 Bst. d*

<sup>1</sup> Wer Elektrizität produziert und ins Netz einspeist, kann die Produktionsanlage von der für diesen Fachbereich akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle (Ausstellerin) erfassen lassen. Er kann auch die mit der Anlage produzierte Elektrizität regelmässig erfassen und sich dafür Herkunftsnachweise ausstellen lassen.

<sup>2</sup> Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA sind das Erfassen der Anlage und der produzierten Elektrizität sowie der Herkunftsnachweis obligatorisch.

<sup>4</sup> Die Ausstellerin muss den Herkunftsnachweis für die weitere Verwendung bewerten, wenn er:

- d. für Elektrizität ausgestellt wird, die der Produzent aufgrund von Eigenverbrauch nicht veräussert.

*Art. 3e Abs. 3, 4 und 5*

<sup>3</sup> Die Anpassungen gelten für nach deren Inkrafttreten in Betrieb genommene Anlagen. Das UVEK kann Anlagen, für die ein Produzent einen positivem Bescheid hat, von solchen Anpassungen ausnehmen.

<sup>4</sup> Das UVEK kann in den Anhängen auch für Anlagen, die bereits früher in Betrieb genommen worden sind, eine Anpassung der Berechnung der Gestehungskosten und der Vergütung vorsehen, insbesondere wenn es sonst zu übermässigen Gewinnen oder übermässigen Verlusten oder zu Fehlanreizen kommt. Dies gilt selbst dann, wenn ein Produzent für die Anlage bereits eine Vergütung erhält.

<sup>5</sup> Der neu sich ergebende Vergütungssatz wird erst ab dem Folgejahr wiederum jährlich um die Absenkung reduziert.

<sup>1</sup> SR 730.01

*Art. 3<sup>sexies</sup> Abs. 2 Bst. b*

<sup>2</sup> Die Vergütung wird ab der Inbetriebnahme der Erweiterung oder Erneuerung an die neue Gesamtleistung angepasst. Sie berechnet sich:

- b. bei den übrigen Erzeugungstechnologien: nach dem bei der ersten Inbetriebnahme massgeblichen Vergütungssatz gemäss Artikel 3b Absatz 1<sup>bis</sup>.

*Art. 10 Sachüberschrift und Abs. 1 und 5*

Anforderungen an die Energieeffizienz sowie an das Inverkehrbringen und Abgeben

<sup>1</sup> Die Anforderungen an die Energieeffizienz sowie an das Inverkehrbringen und Abgeben von Anlagen und Geräten sind in den Anhängen 2.1–2.14 festgelegt.

<sup>5</sup> Die Anforderungen an die Energieeffizienz sowie an das Inverkehrbringen und Abgeben gemäss den Anhängen 2.1–2.14 gelten auch für Personen, die die entsprechenden Anlagen und Geräte für den gewerblichen Eigengebrauch beschaffen.

*Art. 11 Sachüberschrift und Abs. 1 und 2*

Angabe des spezifischen Energieverbrauchs und weiterer Eigenschaften

<sup>1</sup> Wer Anlagen, Fahrzeuge und Geräte, die nach Artikel 7 Absatz 1 dem energie-technischen Prüfverfahren unterliegen, in Verkehr bringt oder abgibt, muss deren spezifischen Energieverbrauch sowie die in den Anhängen 2.1 bis 3.8 verlangten Eigenschaften angeben.

<sup>2</sup> Die Angabe muss in einheitlicher und vergleichbarer Form Auskunft geben über den Verbrauch an Energie, an anderen Ressourcen sowie über den Nutzen bei den massgebenden Betriebsarten. Die Anforderungen an Inhalt, Form und Darstellung der Angaben sind in den Anhängen festgelegt.

*Art. 28 Bst. b und h*

Nach Artikel 28 des Gesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- b.<sup>2</sup> beim Inverkehrbringen oder Abgeben von Fahrzeugen, Anlagen und Geräten die Angaben gemäss Artikel 11 nicht, unvollständig oder falsch vornimmt ;
- h. Etiketten, Zeichen, Symbole oder Beschriftungen verwendet, die zu einer Verwechslung mit den Angaben nach Artikel 11 führen können.

## II

<sup>2</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Juni 2006 , in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS **2006** 2411).

<sup>1</sup> Die Anhänge 1.1.–1.6. und 2.3, 2.5, 2.14, 3.6 und 3.8 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>3</sup> werden gemäss Beilage geändert.

<sup>2</sup> Die Energieverordnung erhält den zusätzlichen Anhang 3.3<sup>bis</sup> gemäss Beilage.

### III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

... 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin:

<sup>3</sup> SR 730.01

*Anhang 1.1*  
(Art. 3, 3a, 3b, 3d, 3g, 3h und 22 Abs. 2)

## **Anschlussbedingungen für Kleinwasserkraftanlagen**

### *Ziff. 2*

#### 2.1. Kategorie 1

Anlagen, die an natürlichen Gewässern erstellt werden.

#### 2.2. Kategorie 2

Anlagen an bereits genutzten Gewässerstrecken (Dotierkraftwerke und Kraftwerke an Unterwasserkanälen) sowie Nebennutzungsanlagen wie beispielsweise Trinkwasserversorgungs- und Abwasseranlagen, Wässerwasserkraftwerke und Kraftwerke im Zusammenhang mit Beschneiungsanlagen oder der Nutzung von Tunnelwasser.

### *Ziff. 3.2– 3.4 und 3.6*

#### 3.2 Grundvergütung: Für deren Berechnung ist die äquivalente Leistung der Anlage massgebend. Diese Leistung entspricht dem Quotienten aus der im entsprechenden Kalenderjahr am Einspeisepunkt gemessenen Elektrizität in kWh und der Stundensumme des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der vollen Stunden vor Inbetriebnahme oder nach Stilllegung der Anlage.

Die Höhe der Grundvergütung wird nach der äquivalenten Leistung der Anlage anteilmässig nach folgenden Leistungsklassen berechnet:

##### 3.2.1 Grundvergütung bei einer Inbetriebnahme bis 31. Dezember 2013:

| Leistungsklasse | Grundvergütung (Rp./kWh) |
|-----------------|--------------------------|
| ≤10 kW          | 26                       |
| ≤50 kW          | 20                       |
| ≤300 kW         | 14.5                     |
| ≤1 MW           | 11                       |
| ≤10 MW          | 7.5                      |

##### 3.2.2 Grundvergütung bei einer Inbetriebnahme ab 1. Januar 2014:

| Anlagekategorie | Leistungsklasse | Grundvergütung (Rp./kWh) |
|-----------------|-----------------|--------------------------|
| Kategorie 1     | ≤300 kW         | 17.1                     |
|                 | ≤1 MW           | 10.8                     |
|                 | ≤10 MW          | 6.0                      |

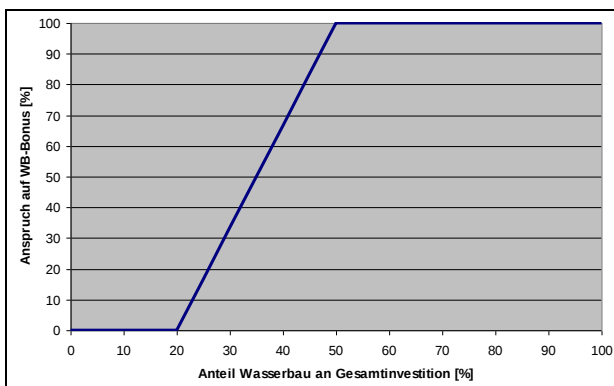
|             |         |      |
|-------------|---------|------|
| Kategorie 2 | ≤10 kW  | 31.3 |
|             | ≤50 kW  | 23.1 |
|             | ≤300 kW | 15.6 |
|             | ≤1 MW   | 10.8 |
|             | ≤10 MW  | 6.0  |

- 3.3 Druckstufen-Bonus: Die Höhe des Druckstufen-Bonus bestimmt sich nach der Brutto-Fallhöhe der Anlage anteilmässig nach folgenden Fallhöhenklassen:

| Fallhöhenklasse (m) | Bonus (Rp./kWh) |             |
|---------------------|-----------------|-------------|
|                     | Inbetriebnahme  |             |
|                     | bis 31.12.2013  | ab 1.1.2014 |
| ≤5                  | 4.5             | 6.1         |
| ≤10                 | 2.7             | 3.7         |
| ≤20                 | 2               | 2.7         |
| ≤50                 | 1.5             | 2.0         |
| >50                 | 1               | 1.3         |

- 3.4 Wasserbau-Bonus: Beträgt der Anteil des nach dem Stand der Technik realisierten Wasserbaus (inkl. Druckleitungen) weniger als 20 Prozent der gesamten Investitionskosten des Projektes, so entfällt der Anspruch auf den Wasserbau-Bonus. Beträgt er mehr als 50 Prozent, so besteht Anspruch auf den vollen Bonus. Zwischen 20 Prozent und 50 Prozent wird gemäss der unten stehenden Grafik linear interpoliert. Der Bonus wird nach der äquivalenten Leistung der Anlage anteilmässig nach Leistungsklassen berechnet. Das BFE legt in einer Richtlinie fest, welche Massnahmen zu einem Wasserbau-Bonus berechtigen. Massnahmen nach Artikel 83a GSchG oder nach Artikel 10 BGF sind für den Bonus nicht anrechenbar.

Dotierwasserkraftwerke haben keinen Anspruch auf diesen Bonus.



### 3.4.1 Wasserbau-Bonus nach Leistungsklassen bei einer Inbetriebnahme bis 31. Dezember 2013:

| Leistungsklasse (kW) | Wasserbau-Bonus (Rp./kWh) |
|----------------------|---------------------------|
| $\leq 10$            | 5.5                       |
| $\leq 50$            | 4                         |
| $\leq 300$           | 3                         |
| $> 300$              | 2.5                       |

### 3.4.2 Wasserbau-Bonus nach Leistungsklassen bei einer Inbetriebnahme ab 1. Januar 2014:

| Anlagekategorie | Leistungsklasse | Wasserbau-Bonus (Rp./kWh) |
|-----------------|-----------------|---------------------------|
| Kategorie 1     | $\leq 300$ kW   | 4.4                       |
|                 | $\leq 10$ MW    | 3.4                       |
| Kategorie 2     | $\leq 10$ kW    | 7.5                       |
|                 | $\leq 50$ kW    | 5.4                       |
|                 | $\leq 300$ kW   | 4.1                       |
|                 | $> 300$ kW      | 3.4                       |

### 3.6 Der Vergütungssatz inklusive Boni beträgt maximal:

- 35 Rp./kWh bei einer Inbetriebnahme bis 31. Dezember 2013;
- 40 Rp./kWh bei einer Inbetriebnahme ab 1. Januar 2014.

*Ziff. 4.2*

- 4.2 Die Vergütungsdauer beträgt:
- a. 25 Jahre bei einer Inbetriebnahme bis 31. Dezember 2013;
  - b. 15 Jahre bei einer Inbetriebnahme ab 1. Januar 2014.

*Ziff. 5.1 Bst. j*

- 5.1 Anmeldung
- j. Standort der Zentrale, der Wasserfassungen, der Reservoirs und der Wasserrückgabe;

*Ziff. 5.2*

- 5.2 Projektfortschrittsmeldungen
- 5.2.1 Spätestens zwei Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids ist eine Projektfortschrittsmeldung einzureichen, die das bei der zuständigen Behörde eingereichte Konzessions- oder Baugesuch zu enthalten hat.
  - 5.2.2 Spätestens vier Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids ist eine Projektfortschrittsmeldung einzureichen, die mindestens folgende Angaben zu enthalten hat:
    - a. Baubewilligung, Konzession;
    - b. die Stellungnahme des Netzbetreibers zur Meldung nach Artikel 3;
    - c. Änderungen gegenüber Ziffer 5.1;
    - d. geplantes Inbetriebnahmedatum.

*Ziff. 5.3 Bst. b*

- 5.3 Inbetriebnahmemeldung
- b. allfällige Änderungen gegenüber Ziffer 5.1 und 5.2.

**7 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Für den Betreiber, der für seine Anlage schon vor dem 1. Januar 2014 einen positiven Bescheid erhalten hat, gelten die Vorschriften, die im Zeitpunkt des positiven Bescheids massgeblich waren.

*Anhang 1.2*  
(Art. 3a, 3b, 3d, 3g, 3h und 22 Abs. 2)

## Anschlussbedingungen für Photovoltaik

### Ziff. 1.1

#### 1.1 Allgemeines

Eine Photovoltaikanlage besteht aus einem oder mehreren Modulfeldern und einem oder mehreren Wechselrichtern.

### Ziff. 3.1, 3.1<sup>bis</sup>, und 3.1<sup>ter</sup>

3.1 Die Vergütung für Neuanlagen und Erweiterungen wird wie folgt berechnet:

3.1.1 Bei einer Inbetriebnahme bis 31. Dezember 2013:

| Anlagekategorie | Leistungsklasse | Vergütungssatz<br>(Rp./kWh) |                         |                                     |                        |                          |
|-----------------|-----------------|-----------------------------|-------------------------|-------------------------------------|------------------------|--------------------------|
|                 |                 | Inbetriebnahme              |                         |                                     |                        |                          |
|                 |                 | bis<br>31.12.2009           | 1.1.2010–<br>31.12.2010 | 1.1.2011–<br>29.2.2012 <sup>4</sup> | 1.3.2012–<br>30.9.2012 | 1.10.2012–<br>31.12.2013 |
| Freistehend     | ≤10 kW          | 65                          | 53,3                    | 42,7                                | 36,5                   | 33,1                     |
|                 | ≤30 kW          | 54                          | 44,3                    | 39,3                                | 33,7                   | 27,0                     |
|                 | ≤100 kW         | 51                          | 41,8                    | 34,3                                | 32                     | 24,8                     |
|                 | ≤1000 kW        | 49                          | 40,2                    | 30,5                                | 29                     | 23,1                     |
|                 | >1000 kW        | 49                          | 40,2                    | 28,9                                | 28,1                   | 21,6                     |
| Angebaut        | ≤10 kW          | 75                          | 61,5                    | 48,3                                | 39,9                   | 36,1                     |
|                 | ≤30 kW          | 65                          | 53,3                    | 46,7                                | 36,8                   | 29,4                     |
|                 | ≤100 kW         | 62                          | 50,8                    | 42,2                                | 34,9                   | 26,9                     |
|                 | ≤1000 kW        | 60                          | 49,2                    | 37,8                                | 31,7                   | 25,1                     |
|                 | >1000 kW        | 60                          | 49,2                    | 36,1                                | 30,7                   | 23,5                     |
| Integriert      | ≤10 kW          | 90                          | 73,8                    | 59,2                                | 48,8                   | 42,8                     |
|                 | ≤30 kW          | 74                          | 60,7                    | 54,2                                | 43,9                   | 36,5                     |
|                 | ≤100 kW         | 67                          | 54,9                    | 45,9                                | 39,1                   | 33,2                     |
|                 | ≤1000 kW        | 62                          | 50,8                    | 41,5                                | 34,9                   | 31,5                     |
|                 | >1000 kW        | 62                          | 50,8                    | 39,1                                | 33,4                   | 28,9                     |

<sup>4</sup> Bei einer Inbetriebnahme zwischen 1.1.2012 und 29.2.2012 gilt die Absenkrate nach Ziffer 4.1.

## 3.1.2 Bei einer Inbetriebnahme ab 1. Januar 2014:

| Anlagekategorie         | Leistungsklasse | Vergütungssatz<br>(Rp./kWh) |
|-------------------------|-----------------|-----------------------------|
| Freistehend             | ≤30 kW          | 21.4                        |
|                         | ≤100 kW         | 14.6                        |
|                         | ≤1000 kW        | 16.1                        |
|                         | >1000 kW        | 13.8                        |
| Angebaut/<br>Integriert | ≤30 kW          | 23.8                        |
|                         | ≤100 kW         | 16.2                        |
|                         | ≤1000 kW        | 17.9                        |
|                         | >1000 kW        | 15.3                        |

3.1<sup>bis</sup> Besteht eine Anlage aus mehreren Modulfeldern, die verschiedenen Kategorien nach Ziffer 2 angehören, so berechnet sich die Vergütung nach dem nach Leistung gewichteten Mittelwert der Vergütungssätze.

3.1<sup>ter</sup> Die nach Ziffer 3.1 für eine einzelne Photovoltaikanlage anwendbaren Vergütungssätze gelten auch, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, für mehrere Anlagen, wenn diese:

- a. über denselben Netzanschluss mit dem Verteilnetz des Netzbetreibers verbunden sind oder sich sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe voneinander, zum Beispiel auf demselben Grundstück, befinden und
- b. innerhalb von 12 Monaten in Betrieb genommen worden sind.

*Ziff. 4.1 und 4.2*

4.1 Die jährliche Absenkung der Vergütungssätze beträgt für Neuanlagen nach den Ziffern 3.1 und 3.2:

- a. 8 Prozent pro Jahr von 2010 bis 2013;
- b. 0 Prozent ab 2014.

4.2 Die Vergütungsdauer beträgt:

- a. 25 Jahre bei einer Inbetriebnahme bis 31. Dezember 2013;
- b. 15 Jahre bei einer Inbetriebnahme ab 1. Januar 2014.

*Ziff. 5.2*

*Aufgehoben*

## 7 Übergangsbestimmung zur Änderung vom XX.XX:2013

Für den Betreiber, der für seine Anlage schon vor dem 1. Januar 2014 einen positiven Bescheid erhalten hat, gelten die Vorschriften, die im Zeitpunkt des positiven Bescheids massgeblich waren.

*Anhang 1.3*  
(Art. 3a, 3b, 3d, 3g, 3h und 22 Abs. 2)

## Anschlussbedingungen für Windenergie

### Ziff. 3

#### 3 Vergütungssätze und Berechnung der Vergütung

##### 3.1 Kleinwindanlagen

Der Vergütungssatz für Strom aus Kleinwindanlagen beträgt während der gesamten Vergütungsdauer:

| Inbetriebnahme           | bis 29.2.2012 | 1.3.2012-<br>31.12.2013 | ab 1.1.2014 |
|--------------------------|---------------|-------------------------|-------------|
| Vergütungssatz (Rp./kWh) | 20            | 21,5                    | 23.6        |

##### 3.2 Grosswindanlagen

##### 3.2.1 Der Vergütungssatz für Strom aus Grosswindanlagen beträgt während fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der ordentlichen Inbetriebnahme:

| Inbetriebnahme           | bis 29.2.2012 | 1.3.2012-<br>31.12.2013 | ab 1.1.2014 |
|--------------------------|---------------|-------------------------|-------------|
| Vergütungssatz (Rp./kWh) | 20            | 21,5                    | 23.6        |

##### 3.2.2 Nach fünf Jahren wird bei einer Grosswindanlage die mittlere Elektrizitätsproduktion (effektiver Ertrag) mit dem Referenzertrag dieser Anlage nach Ziffer 3.2.3 verglichen:

- a. Erreicht oder übersteigt der effektive Ertrag A Prozent des Referenzertrags, so wird der Vergütungssatz sofort bis zum Ende der Vergütungsdauer auf B Rp./kWh gesenkt.
- b. Unterschreitet der effektive Ertrag A Prozent des Referenzertrags, so wird die Zahlung der Vergütung nach Ziffer 3.2 um C Monate pro D Prozent, welche der effektive Ertrag A Prozent des Referenzertrags unterschreitet, verlängert. Danach beträgt der Vergütungssatz bis zum Ende der Vergütungsdauer B Rp./kWh.

Je nach Zeitpunkt der Inbetriebnahme gelten für A, B, C und D die folgenden Werte:

| Inbetriebnahme | bis 29.2.2012 | 1.3.2012-<br>31.12.2013 | ab 1.1.2014 |
|----------------|---------------|-------------------------|-------------|
|----------------|---------------|-------------------------|-------------|

|             |      |      |      |
|-------------|------|------|------|
| A (Prozent) | 150  | 130  | 130  |
| B (Rp./kWh) | 17   | 13,5 | 12.8 |
| C (Monate)  | 2    | 1    | 1    |
| D (Prozent) | 0,75 | 0,3  | 0.3  |

- 3.2.3 Der Referenzertrag wird auf der Basis der Leistungskennlinie und der Nabenhöhe der effektiv gewählten Windenergieanlage und mit den Merkmalen des Referenzstandorts Schweiz berechnet.

Der Referenzstandort Schweiz weist folgende vier Merkmale auf:

| Inbetriebnahme                                   | bis 29.2.2012 | ab 1.3.2012   |
|--------------------------------------------------|---------------|---------------|
| Mittlere Windgeschwindigkeit auf 50 m über Grund | 4,5 m/s       | 5,0 m/s       |
| Höhenprofil                                      | logarithmisch | logarithmisch |
| Weibull-Verteilung mit                           | k = 2,0       | k = 2,0       |
| Rauigkeitslänge                                  | l = 0,1 m     | l = 0,1 m     |

- 3.2.4 Das Bundesamt regelt die detaillierte Berechnung des Referenzertrages in einer Richtlinie.

### 3.3 Berechnung der Vergütung

Zu erfassen ist die Elektrizitätsmenge (Nettoproduktion) als Differenz zwischen der Produktion direkt am Stromerzeuger (Bruttoproduktion) und dem Eigenverbrauch der Energieanlage (Hilfsspeisung). Die Erfassung hat durch direkte Messung oder durch Berechnung zu geschehen, wobei Letztere auf gemessenen Werten beruhen muss.

#### Ziff. 4.2

##### 4.2 Die Vergütungsdauer beträgt:

- 20 Jahre bei einer Inbetriebnahme bis 31. Dezember 2013;
- 15 Jahre bei einer Inbetriebnahme ab 1. Januar 2014.

#### Ziff. 5.2

##### 5.2 Projektfortschrittmeldungen

- 5.2.1 Bei UVP-pflichtigen Anlagen ist spätestens zwei Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids eine Projektfortschrittmeldung einzureichen, die das vom Standortkanton genehmigte Pflichtenheft für den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) zu enthalten hat.

- 5.2.2 Spätestens vier Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids ist eine Projektfortschrittsmeldung einzureichen, die mindestens folgende Angaben zu enthalten hat:

## **7                   Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Für den Betreiber, der für seine Anlage schon vor dem 1. Januar 2014 einen positiven Bescheid erhalten hat, gelten die Vorschriften, die im Zeitpunkt des positiven Bescheids massgeblich waren.

*Anhang 1.4*  
(Art. 3a, 3b, 3d, 3g, 3h und 22 Abs. 2)

## **Anschlussbedingungen für Geothermieranlagen**

### *Ziff. 2.1*

- 2.1 Der Vergütungssatz richtet sich nach der elektrischen Nennleistung  $P_{el}$  der Anlage:

| Leistungsklasse $P_{el}$ | Vergütung (Rp./kWh) |             |
|--------------------------|---------------------|-------------|
|                          | Inbetriebnahme      |             |
|                          | bis 31.12.2013      | ab 1.1.2014 |
| $\leq 5$ MW              | 40.0                | 45.2        |
| $\leq 10$ MW             | 36.0                | 40.5        |
| $\leq 20$ MW             | 28.0                | 31.0        |
| $> 20$ MW                | 22.7                | 24.7        |

### *Ziff. 3.2*

- 3.2 Die Vergütungsdauer beträgt:
- 20 Jahre bei einer Inbetriebnahme bis 31. Dezember 2013;
  - 15 Jahre bei einer Inbetriebnahme ab 1. Januar 2014.

### *Ziff. 4.3 Bst. b und c*

#### 4.3 Inbetriebnahmemeldung

Die Inbetriebnahmemeldung ist spätestens sechs Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Änderungen gegenüber den Ziffern 4.1 und 4.2.
- Bestätigung von Swisstopo, dass ihr der Projektant sämtliche Geodaten zur Bearbeitung gemäss dem Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007<sup>5</sup> (GeoIG) zur Verfügung gestellt hat.

## **6                    Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Für den Betreiber, der für seine Anlage schon vor dem 1. Januar 2014 einen positiven Bescheid erhalten hat, gelten die Vorschriften, die im Zeitpunkt des positiven Bescheids massgeblich waren.

*Anhang 1.5*  
(Art. 3a, 3b, 3d, 3g, 3h und 22 Abs. 2)

## **Anschlussbedingungen für Biomasseenergieanlagen**

### *Ziff. 3.6*

- 3.6 Jährliche Absenkung, Vergütungsdauer
- 3.6.1 Die jährliche Absenkung beträgt 0 Prozent
- 3.6.2 Die Vergütungsdauer beträgt:
  - a. 20 Jahre bei einer Inbetriebnahme bis 31. Dezember 2013;
  - b. 10 Jahre bei einer Inbetriebnahme ab 1. Januar 2014.

### *Ziff. 4.6*

- 4.6 Jährliche Absenkung, Vergütungsdauer
- 4.6.1 Die jährliche Absenkung beträgt 0 Prozent.
- 4.6.2 Die Vergütungsdauer beträgt:
  - a. 20 Jahre bei einer Inbetriebnahme bis 31. Dezember 2013;
  - b. 10 Jahre bei einer Inbetriebnahme ab 1. Januar 2014.

### *Ziff. 5.8*

- 5.8 Jährliche Absenkung, Vergütungsdauer
- 5.8.1 Die jährliche Absenkung beträgt 0 Prozent.
- 5.8.2 Die Vergütungsdauer beträgt:
  - a. 20 Jahre bei einer Inbetriebnahme bis 31. Dezember 2013;
  - b. 10 Jahre bei einer Inbetriebnahme ab 1. Januar 2014.

### *Ziff. 6.3 Bst. b*

- 6.3 Energetische Mindestanforderungen
  - b. Übrige Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen), insbesondere Blockheizkraftwerke, (Micro-) Gasturbinen, Brennstoffzellen und Stirlingmotoren:
    - 1. Elektrischer Wirkungsgrad:  
Der elektrische Wirkungsgrad der WKK-Anlage richtet sich nach Ziffer 5.2.
    - 2. Wärmenutzung:

- Der Anteil der extern (d.h. ohne Eigenverbrauch der Energieanlage) genutzten Wärme (bezogen auf die Brutto-Wärme-  
produktion) beträgt mindestens 40 Prozent.
- Anlagen, die mehrheitlich Hofdünger und Ernterückstände  
nutzen, müssen den Wärmebedarf der Energieanlagen (z. B.  
Fermenterheizung) durch Abwärmenutzung der WKK-  
Anlage oder durch den Einsatz von erneuerbaren Energien  
decken.

*Ziff. 6.5 Bst. c, e und f*

6.5 Berechnung der Vergütung

- c. Die Höhe der Grundvergütung wird nach der äquivalenten Leistung der Anlage anteilmässig nach folgenden Leistungsklassen berechnet:

| Leistungsklasse | Grundvergütung (Rp./kWh) |             |
|-----------------|--------------------------|-------------|
|                 | Inbetriebnahme           |             |
|                 | bis 31.12.2013           | ab 1.1.2014 |
| ≤50 kW          | 28                       | 30.0        |
| ≤100 kW         | 25                       | 26.5        |
| ≤500 kW         | 22                       | 23.0        |
| ≤5 MW           | 18.5                     | 19.5        |
| >5 MW           | 17.5                     | 18.5        |

- e. Der Landwirtschaftsbonus (LW-Bonus) wird dann gewährt, wenn Hofdünger (Gülle und Mist aus Tierhaltung) allein oder zusammen mit Ernterückständen, Reststoffen aus der landwirtschaftlichen Produktion oder deklassierten landwirtschaftlichen Produkten eingesetzt wird und der Anteil nicht landwirtschaftlicher Co-Substrate und Energiepflanzen ≤20 Prozent (bezogen auf die Frischmasse) beträgt.
- f. Der LW-Bonus ist abhängig vom Anteil nicht landwirtschaftlicher Co-Substrate/Energiepflanzen und wird nach der äquivalenten Leistung der Anlage anteilmässig nach folgenden Leistungsklassen berechnet:

| Leistungsklasse | LW-Bonus 1 (Rp./kWh)<br>bei Anteil Co-Substrate und<br>Energiepflanzen von ≤20% | LW-Bonus 2 (Rp./kWh)<br>bei Anteil Co-Substrate und<br>Energiepflanzen von 0% |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| ≤50 kW          | 18                                                                              | 28                                                                            |
| ≤100 kW         | 16                                                                              | 24                                                                            |
| ≤500 kW         | 13                                                                              | 14                                                                            |
| ≤5 MW           | 4.5                                                                             | 4.5                                                                           |
| >5 MW           | 0                                                                               | 0                                                                             |

*Ziff. 6.8*

6.8 Jährliche Absenkung, Vergütungsdauer

6.8.1 Die jährliche Absenkung beträgt 0 Prozent.

6.8.2 die Vergütungsdauer beträgt:

- a. 20 Jahre bei einer Inbetriebnahme bis 31. Dezember 2013;
- b. 15 für Jahre bei einer Inbetriebnahme ab 1. Januar 2014.

## **7                   Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...**

Für den Betreiber, der für seine Anlage schon vor dem 1. Januar 2014 einen positiven Bescheid erhalten hat, gelten die Vorschriften, die im Zeitpunkt des positiven Bescheids massgeblich waren.

*Anhang 1.6<sup>6</sup>*  
(Art. 17a und 17b)

## Risikoabsicherung für Geothermieranlagen

*Ziff. 3.3 Bst. ,a<sup>bis</sup> (neu)*

### 3.3 Gesuch

- a<sup>bis</sup> Der Projektant stellt Swisstopo sämtliche Geodaten zur Bearbeitung gemäss dem Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007 (GeoIG) zur Verfügung.

<sup>6</sup> Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (AS **2008** 1223). Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 17. Aug. 2011, in Kraft seit 1. Okt. 2011 (AS **2011** 4067).

<sup>7</sup> SR **510.62**

*Anhang 2.3*

(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1 und 21a Abs. 1 Bst. c)

**Anforderungen an die Energieeffizienz und  
an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen elektrischen  
Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht (Lichtquellen)**

*Ziff. 1.2 und 1.3**1.2 Aufgehoben*

- 1.3 Er gilt nicht für Lampen gemäss Artikel 1 Buchstaben a–g der Verordnung (EG) Nr. 244/2009<sup>8</sup>.

*Ziff. 7.1 Bst. a und b*

- 7.1 Die Angabe des Energieverbrauchs und die Kennzeichnung erfolgen mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen gemäss:
- a. dem Anhang 3.3<sup>bis</sup>; und
  - b. dem Anhang II, Ziffer 3 der Verordnung (EG) Nr. 244/2009<sup>9</sup>.
- Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 244/2009 der Kommission vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht, ABl. L 76 vom 24.3.2009, S. 3; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 859/2009, ABl. L 247 vom 19.9.2009, S. 3.

<sup>9</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 1.3.

*Anhang 2.5<sup>10</sup>*

(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1 und 21a Abs. 1 Bst. c)

## **Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen elektrischen Haushaltswäschetrocknern**

### *Ziff. 5 Bst. d*

- 5 Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:
- d. die Ergebnisse der Energieverbrauchsmessung gemäss der europäischen Norm EN 61121<sup>11</sup> und deren Klassierung aufgrund der delegierten Verordnung (EU) Nr. 392/2012<sup>12</sup>.

### *Ziff. 7.1 Bst. b*

- 7.1 Die Angabe des Energieverbrauchs und die Kennzeichnung erfolgen mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen gemäss:
- b. der delegierten Verordnung (EU) Nr. 392/2012<sup>13</sup>.

### *Ziff. 9*

## **9 Übergangsregelung zur Änderung vom XX.YY**

Geräte, die die Angaben des Energieverbrauchs und der Kennzeichnung in der bisherigen Fassung gemäss der Richtlinie 95/13/EG angeben, dürfen bis am 30. Juni 2014 in Verkehr gebracht und bis am 31. Dezember 2015 abgegeben werden.

<sup>10</sup> Ursprünglich: Anhang 3.2. Eingefügt durch Ziff. II Abs. 1 der V vom 7. Dez. 2001 (AS **2002** 181). Fassung gemäss Ziff. II der V vom 19. Okt. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 4799).

<sup>11</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 3.

<sup>12</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 392/2012 der Kommission vom 1. März 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern in Bezug auf den Energieverbrauch, ABL L 123 vom 9.5.2012, S. 1.

<sup>13</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 5.

*Anhang 2.14<sup>14</sup>*

(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1 und 21a Abs. 1 Bst. c)

**Anforderungen an die Energieeffizienz und  
an das Inverkehrbringen von Leuchtstofflampen ohne  
eingebautes Vorschaltgerät und Hochdruckentladungslampen  
sowie von Vorschaltgeräten und Leuchten**

*Ziff. 1.4*

*Aufgehoben*

*Ziff. 7.1 und 7.2*

- 7.1 Die Angabe des Energieverbrauchs erfolgt gemäss Anhang 3.3<sup>bis</sup>.
- 7.2 Die weitere Kennzeichnung erfolgt gemäss Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 245/2009<sup>15</sup>.

<sup>14</sup> Eingefügt durch Ziff. III der V vom 19. Okt. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 4799).

<sup>15</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 1.2.

## **Angabe des spezifischen Energieverbrauchs und weiterer Geräteeigenschaften von elektrischen Lampen (Leuchtmitteln) und Leuchten**

### **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Dieser Anhang gilt für:
  - a. Glühlampen,
  - b. Leuchtstofflampen,
  - c. Hochdruckentladungslampen,
  - d. LED-Lampen und LED-Module,
  - e. Leuchten, die für den Betrieb mit Lampen nach den Buchstaben a–d an Endbenutzerinnen und Endbenutzer vermarktet werden.
- 1.2 Er gilt nicht für Geräte gemäss Artikel 1 Absatz 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012<sup>16</sup>..

### **2 Angaben und Kennzeichnung**

- 2.1 Die Angabe des Energieverbrauchs und weiterer Geräteeigenschaften sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen gemäss den Anhängen I–IV, VI und VII der delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012 auszuführen. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.
- 2.2 Wer Lampen und Leuchten in Verkehr bringt oder abgibt, muss dafür sorgen, dass die Energieetikette an den Ausstellungsexemplaren, auf der Verkaufsverpackung und in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Bedienungsanleitung usw.) erscheint.

### **3 Energietechnisches Prüfverfahren**

<sup>16</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission vom 12. Juli 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten, ABl. L 258 vom 26.9.2012, S. 1.

Der Energieverbrauch und die weiteren Eigenschaften der in Ziffer 1 genannten Geräte werden entsprechend der delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012 gemessen.

#### **4                    Übergangsregelung zur Änderung vom ...**

Geräte, die die Angaben des Energieverbrauchs und der Kennzeichnung gemäss der bisherigen Regelung angeben, dürfen bis zum 30. Juni 2014 in Verkehr gebracht und bis zum 31. Dezember 2015 abgegeben werden.

*Anhang 3.6*  
(Art. 7 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 1 und 2)

## **Angaben des Energieverbrauchs und der CO<sub>2</sub>-Emissionen von neuen Personenwagen**

### *Ziff. 1*

Dieser Anhang gilt für serienmässig hergestellte neue Personenwagen im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 19. Juni 1995<sup>17</sup> über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), die nicht mehr als 2000 Kilometer Fahrleistung aufweisen.

<sup>17</sup> SR 741.41

*Anhang 3.8*<sup>18</sup>  
(Art. 7 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 1 und 2)

## **Angabe des Energieverbrauchs von Raumklimageräten**

### *Ziff. 2.1 und 2.3*

- 2.1 Die Angabe des Energieverbrauchs und weiterer Geräteeigenschaften sind mit Ausnahme des EU-Hoheitszeichen gemäss den Anhängen I bis VII der delegierten Verordnung (EU) Nr. 626/2011<sup>19</sup> auszuführen. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.

## **4 Übergangsregelung**

Geräte, die die Angaben des Energieverbrauchs und der Kennzeichnung gemäss der bisherigen Regelung angeben, dürfen bis zum 30. Juni 2014 in Verkehr gebracht und bis zum 31. Dezember 2015 abgegeben werden.

<sup>18</sup> Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 9. Juni 2006 (AS **2006** 2411). Bereinigt gemäss Ziff. IV der V vom 19. Okt. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 4799).

<sup>19</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 626/2011 der Kommission vom 4. Mai 2011 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Luftkonditionierern in Bezug auf den Energieverbrauch.